

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2008/5**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/5)

27. Dezember 2007

Original: Deutsch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 25. bis 28. März 2008)

### **Tagesordnungspunkt 5 a)**

**Fragen, die bei der 44. Tagung des RID-Fachausschusses (Zagreb, 19. bis 23. November 2007) offen geblieben sind und an die Gemeinsame Tagung weitergeleitet wurden**

### **Mitteilung des Sekretariats der OTIF**

#### **Einleitung**

Das Sekretariat der OTIF veröffentlicht nachstehend einen Auszug aus dem Bericht über die 44. Tagung des RID-Fachausschusses (Zagreb, 19. bis 23. November 2007) (Dokument OTIF/RID/CE/2007-A), damit sich die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung mit diesen offen gebliebenen Fragen befasst.

#### **Unterabschnitt 6.8.2.6**

10. Der Vertreter Deutschlands erinnert daran, dass die in der Tabelle des Unterabschnitts 6.8.2.6 aufgeführten Normen für die Erfüllung der in Spalte 1 der Tabelle angegebenen Vorschriften angewandt werden müssen. Da die in den ersten beiden Zeilen der Tabelle angegebenen Normen EN 14025:2003 und EN 14025:2008 auch für Gastanks gelten, sollte der Verweis in Spalte 1 auf Unterabschnitt 6.8.3.1 ausgedehnt werden.
11. Der RID-Fachausschuss sieht eine Klärung nicht als dringlich an, da der bisherige Verweis auf die allgemeinen Vorschriften in Unterabschnitt 6.8.2.1 auch die Gastanks einschließt. Allerdings wird der Wunsch geäußert, dass die Gemeinsame Tagung die Angelegenheit prüft, da der Absatz 6.8.3.1.1, der für verdichtete, verflüssigte und gelöste Gase nur Stahltanks zulässt, die Anwendung der Norm für Gastanks einschränkt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Übergangsvorschrift für die Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 sowie das Kapitel 6.2

16. Zu einer von Frankreich bei der letzten Tagung der WP.15 angesprochenen Übergangsvorschrift für die Anwendung der neuen Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 sowie des neuen Kapitels 6.2 (siehe auch Absätze 6 bis 9 des Berichts der 83. Tagung der WP.15 (ECE/TRANS/WP.15/194)) kann vom RID-Fachausschuss mangels Textvorschlag keine Entscheidung getroffen werden. Wenn tatsächlich ein Bedürfnis besteht, sollte diese Angelegenheit von der Gemeinsamen Tagung geprüft werden.

### **Unterabschnitt 4.1.6.14; Norm ISO 10297**

Dokument: OTIF/RID/CE/2007/25 (Vereinigtes Königreich)

17. Die noch offenen Fragen aus dem Dokument OTIF/RID/CE/2007/25 sollten der Gemeinsamen Tagung unterbreitet werden (siehe auch Absatz 50 des Berichts der 83. Tagung der WP.15 (ECE/TRANS/WP.15/194)) (siehe auch informelles Dokument INF.16 der 83. Tagung der WP.15, das als Dokument OTIF/RID/RC/2007/6 für die Gemeinsame Tagung veröffentlicht wurde).

### **Begrenzte Mengen**

Informelles Dokument: INF.3 (UIC)

18. Im informellen Dokument INF.3 schlägt die UIC vor, in Abschnitt 3.4.9 festzulegen, wer die Kennzeichnung für begrenzte Mengen an Wagen und Großcontainern anzubringen hat. Darüber hinaus wird eine Änderung des ADR-Textes vorgeschlagen, mit dem Probleme an der Schnittstelle Straße/Schiene ausgeräumt werden sollen.
19. In der Diskussion wird festgestellt, dass die Verladerplichten des Unterabschnitts 1.4.3.1 für das Kapitel 3.4 nicht herangezogen werden können, da in Unterabschnitt 3.4.1.1 keine Aussage über die Anwendbarkeit dieser Vorschriften getroffen wird.
20. Der RID-Fachausschuss ist der Ansicht, dass nach dem Beispiel des neu aufgenommenen Kapitels 3.5 in der Gemeinsamen Tagung eine Diskussion darüber erfolgen sollte, welche übrigen Teile des RID bei der Beförderung in begrenzten Mengen Anwendung finden sollen. Sowohl bei der Beförderung in begrenzten Mengen als auch bei der Beförderung in freigestellten Mengen sollte geprüft werden, welche Pflichten der Beteiligten zu beachten sind.

### **Interpretationsfragen**

Informelles Dokument: INF.8 (Schweden)

#### Tankbeförderung von Stoffen in loser Schüttung

67. Unter Punkt 1 seines informellen Dokuments INF.8 stellt der Vertreter Schwedens die Frage, ob UN 1495 Natriumchlorat, das sowohl zur Beförderung in Tanks als auch zur Beförderung in loser Schüttung zugelassen ist, gemäß der Sondervorschrift VW 8 in loser Schüttung auch in Tanks, die nicht mehr den Vorschriften des Kapitels 6.8 entsprechen, befördert werden darf.
68. Der Vorsitzende vertritt die Ansicht, dass bei der Verwendung eines Tanks mit RID-Zulassung die Vorschriften für die Tankbeförderung zu beachten sind, während bei der Verwendung eines Tanks ohne RID-Zulassung die Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung anzuwenden sind, da in diesem Fall der Tank als beliebiges Behältnis gilt. Der Vertreter Schwedens ist der Ansicht, dass unter diesen Umständen im Beförderungspapier klar angegeben werden sollte, dass die Beförderung nach den Vorschriften für die Beförde-

rung in loser Schüttung erfolgt. Der Vorsitzende regt an, dass der Vertreter Schwedens einen diesbezüglichen Antrag ausarbeitet.

69. Im Rahmen der Diskussion wird jedoch eine Unlogik in der Sondervorschrift VW 8 festgestellt, da zwar geschlossene Container, nicht jedoch gedeckte Wagen zugelassen sind. Es erscheint angebracht, in der Gemeinsamen Tagung die VW/VV-Vorschriften im Hinblick auf die neueren BK-Vorschriften zu überprüfen.

---